

**Betriebssatzung der Stadt Ochtrup
für den Eigenbetrieb Stadtwerke Ochtrup
vom 15. November 2024**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 [Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, ber. 2005 S. 15)], zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Ochtrup am 07.11.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Ochtrup sind ein Eigenbetrieb und werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung geführt.
- (2) Zweck des Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist
 - a) die Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität, Gas und Wasser,
 - b) die Erfüllung der der Stadt Ochtrup nach dem jeweils gültigen Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung, einschließlich der Gebührenerhebung im Auftrag der Stadt,
 - c) der Betrieb des „Bergfreibades“ der Stadt Ochtrup,
 - d) der Betrieb des „Baubetriebshofes“ der Stadt Ochtrup.
- (3) Die Stadtwerke sind in Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionszuschüsse, Anschluss-, Nutzungs- und Leistungsentgelte) sowie zur Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.
- (4) Der Betrieb ist auch dazu berechtigt, alle sonstigen die Betriebszwecke fördernden Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2

Name und Sitz des Betriebes

- (1) Der Betrieb führt den Namen „Stadtwerke Ochtrup“.
- (2) Sitz des Eigenbetriebes ist Ochtrup.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Betriebes wird ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin bestellt.
- (2) Der Betrieb wird von dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin obliegt insbesondere die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privaten Entgelten im Sinne von § 1 Abs. 3, die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beiträge sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Betriebsleiters anzuwenden.
- (5) Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetz und des § 81 Landesbeamtenengesetz.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 21 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigVO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Ochtrup ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
 - a) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen.
 - b) Zustimmungen zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung NRW oder durch die Hauptsatzung der Stadt Ochtrup der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
 - c) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigen.
 - d) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigen.
 - e) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 EigVO.
 - f) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 Abs. 5 EigVO, wenn sie für das Einzelvorhaben 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten.
 - g) Benennung des Prüfers der Jahresabschlüsse.

- h) Stellungnahme zu Weisungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin an die Betriebsleitung im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EigVO, wenn die Betriebsleitung die Verantwortung für deren Durchführung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht übernehmen zu können glaubt und sich deshalb gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 EigVO an den Betriebsausschuss gewandt hat.
 - i) Festsetzung der allgemeinen Nutzungsbedingungen des „Bergfreibades“.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheiten keinen Aufschub dulden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. An dieser Entscheidung soll je ein(e) Vertreter(in) aller Fraktionen beteiligt werden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin in wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bereitet im Benehmen mit dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubte die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat er/sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister/die Bürgermeisterin erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerer/Kämmerin

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer/der Kämmerin den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Halbjahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihm/ihr ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Vor Entscheidungen über Angelegenheiten des Betriebes, die den Haushalt der Stadt berühren, ist der Kämmerer/die Kämmerin zu hören. Werden solche Angelegenheiten im Betriebsausschuss beraten, so ist er/sie einzuladen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Eigenbetrieb Stadtwerke Ochtrup sind in der Regel tariflich Beschäftigte zu beschäftigen.
- (2) Die tariflich Beschäftigten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung nach den für die Personalangelegenheiten der Stadt allgemein geltenden Bestimmungen eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die Betriebsleitung stellt für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht auf.

§ 9 Vertretung der Stadt

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes Stadtwerke Ochtrup, die ihrer Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen.
- (2) In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Stadtwerke Ochtrup vertritt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Stadt. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestimmt im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin diejenigen Dienstkräfte, die im Verhinderungsfalle die Vertretung des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin übernehmen.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen Stadtwerke Ochtrup ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten ihrer Entscheidung unterliegen; die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister - Stadtwerke Ochtrup -" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch die Betriebsleitung durch Aushang im Dienstgebäude des Betriebs öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt für den Betriebszweig
 - a) Versorgung 9.000.000,00 €
 - b) Abwasser 2.700.000,00 €
 - c) Bergfreibad 3.300.000,00 €
 - d) Baubetriebshof 2.000.000,00 €
- (2) Die Höhe des Stammkapitals wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Vermögensübertragungen im Einzelfall vom Rat der Stadt Ochtrup festgelegt, beschlossen und fortgeschrieben. Das Stammkapital und die Rücklagen haben eine angemessene Eigenkapitalausstattung des Betriebes darzustellen.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Betrieb stellt rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres, einen Wirtschaftsplan auf. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Im Erfolgsplan sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen. Es ist darauf zu achten, dass im Vermögensplan Ausgaben für verschiedene Vorhaben, die sachlich eng zusammenhängen, nach der Neufassung der EigVO (Art. 16 NKFG NRW) nicht mehr für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden können. Der Wirtschaftsführung ist ein 5-jähriger Finanzplan zu Grunde zu legen.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister/die Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen.

- (2) Der Betrieb hat den Jahresabschluss nach den Vorschriften für Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Der Betrieb stellt gemäß den Größenklassen des Handelsgesetzbuches freiwillig einen Lagebericht nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ohne Nachhaltigkeitsberichterstattung auf. Die Berichterstattung im Lagebericht erfolgt ausdrücklich ohne eine Nachhaltigkeitsberichterstattung. Für jeden Betriebszweig - Energie-/Wasserversorgung, Abwasser, Bergfreibad und Baubetriebshof - ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, die in den Anhang aufzunehmen ist. In einem Anlagenspiegel als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich Finanzanlagen entsprechend der Gliederung der Bilanz darzustellen.

§ 15 Personalvertretung

Der Betrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Stadt Ochtrup, so dass der Personalrat der Stadt Ochtrup auch die Personalvertretung für die Stadtwerke Ochtrup übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb Stadtwerke Ochtrup. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Ochtrup vom 20.12.2017 außer Kraft.